

§ 1596 BGB

Anerkennung und Zustimmung als persönliche Erklärungen

- (1) Ein Mann kann die [Vaterschaft](#) nur persönlich anerkennen. § [1825 BGB](#) bleibt unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Mannes für diesen die [Vaterschaft](#) mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts [erforderlich](#).
- (3) Für die Zustimmung der [Mutter](#) und die etwa erforderliche Zustimmung des anderen Mannes nach § [1595a Abs. 1 Nr. 2 BGB](#) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für die Zustimmung des Kindes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nicht bedarf. Für das beschränkt geschäftsfähige Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Zustimmung nur durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Hat das beschränkt geschäftsfähige Kind das 14. Lebensjahr vollendet, kann es nur selbst zustimmen; es bedarf dazu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Steht der [Mutter](#) insoweit die [elterliche Sorge](#) für das Kind zu, gilt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Vertretung für das Kind oder die Zustimmung zur Zustimmung des Kindes als abgegeben, wenn die [Mutter](#) ihre Zustimmung zu der Anerkennung nach § [1595 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) erteilt hat.

Fassung ab 01. April 2026

Fassung bis einschl 31. März 2026

§ [1596 BGB](#) Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter [Geschäftsfähigkeit](#)

- (1) Wer in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist [erforderlich](#). Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts [erforderlich](#). Für die Zustimmung der [Mutter](#) gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im Übrigen kann ein Kind, das in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § [1825 BGB](#) bleibt unberührt.
- (4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

- (1) - (2) ...
- (3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § [1903 BGB](#) bleibt unberührt.
- (4) ...